Gemeinde Damshagen

Beschlussvorlage	Vorlage-l Status:	öffen		16/1103	80	
Federführend: Bauamt	Datum: Verfasse		1.2016 er, Ilona	a		
Beseitigung von Sturmschäden; hier überplanmäßige Ausgaben						
Beratungsfolge:						
Gremium		Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung	
Gemeindevertretung Damshagen						

Sachverhalt:

Auf Grund des Unwetters vom 23.06. zum 24.06.2016, mussten Havarie/ Sicherungsmaßnahmen nach den Sturmschäden im Baumbestand und an den Straßen durchgeführt werden.

Durch den KSA/ Kommunaler Schadensausgleich wurde mitgeteilt, dass kein Deckungsschutz für Kosten von Aufräumarbeiten infolge von Sturmschäden an Bäumen besteht. Die Ausgaben sind nicht Bestandteil des Haushaltes 2016.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt, die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 8.804,68 € für das Produktsachkonto 54101-5233003 (Heckenpflege/Beseitigung Sturmschäden). Die überplanmäßigen Ausgaben werden aus dem Produktsachkonto 54101-52338001 (Unterhaltung der Straße, Wege, Plätze/ Fremdvergabe), gedeckt.

Finanzielle Auswirkungen:

Überplanmäßige Ausgaben in Höhe 8.804,68 €; Deckung aus Produktsachkonto 54101-52338001 (Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze/ Fremdvergabe)

Anlagen: Schreiben KSA	
Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleitung

Vorlage-Nr.: GV Damsh/16/11030 Seite: 1/1



der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Konrad-Wolf-Straße 91/92 13055 Berlin

http://www.ksa.de

Matthlas Timmerbrink

Telefon: 030 42152 307 Telefax: 030 42152 8307 E-Mall: Matthias.Timmerbrink@ksaokv.de

KSA·Kommunaler Schadenausgleich-13048 Berlin

▶ Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Nur per E-Mail an: m.ritschel@kluetzer-winkel.de

06.07.2016 T 27289-0046.doc

► Kein Deckungsschutz für Kosten von Aufräumungsarbeiten infolge von Sturmschäden an Bäumen Ihre KSA-Mitgliedsnummer: 27289 (Bitte stets angeben!)

Sehr geehrte Frau Ritschel,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 04.07.2016.

Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass für die Kosten von Aufräumungsarbeiten infolge von Sturmschäden an Bäumen des Amtes oder der amtsangehörigen Gemeinden kein Deckungsschutz besteht.

Haftpflichtdeckungsschutz besteht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Allgemeine Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden(AVHaftpflicht) für den Fall, dass das Mitglied aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Deckungsschutz besteht somit nur in Schadenfällen, in denen ein Drittschaden entstanden ist.

Das ist nicht der Fall, wenn dem Amt oder den amtsangehörigen Gemeinden Kosten für die Beseitigung eigener, durch einen Sturm umgestürzter Bäume oder abgefallener Äste entstehen.

Der KSA kann deshalb diese Kosten nicht übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Mothering) immelony

i. A.

Unsere Service-Zelten: Montag bis Donnerstag: 08:00 bis 16:00 Uhr, Freitag: 08:00 bis 13:00 Uhr